

## **S-06** Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 30.09.2019  
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

### **Antragstext**

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der  
2 Schiedsgerichtsordnung:

#### 3 **a) Einfügung eines neuen § 3 "Geschäftsstelle"**

4 In die Schiedsordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen.

#### 5 **NEU: § 3 Geschäftsstelle**

6 Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie  
7 untersteht  
8 insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

9 Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend. Die folgenden  
10 Nummerierungen beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung.

#### 11 **b) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 "Antragsberechtigung"**

12 In § 3 wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

13 § 3 Antragsberechtigung

14 **(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von  
15 drei Monaten nach  
16 Beschlussfassung angefochten werden.**

#### 17 **c) Ersetze Absatz 2 in § 4 "Anträge und Schriftsätze"**

18 Absatz 2 des § 4 wird mit folgendem Text ersetzt:

19 **(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind  
20 dem  
21 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per  
22 E-Mail an  
23 bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden.**

#### 24 **d) Ersetze Satz 2 in § 9 Abs. 2 "Mündliche Verhandlung"**

25 Absatz 2 des § 9 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

26 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
27 öffentlich. Die  
28 Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer  
29 Beteiligten  
30 geboten ist. **Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der  
31 allgemeinen  
32 Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

#### 33 **e) Ersetze Absatz 1 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

26 Absatz 1 des § 13 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

27 (1) Zustellungen

28 **1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per**

29 **Einschreiben.** Ist **ein\*e Beteiligte\*r** anwaltlich vertreten, kann die Zustellung  
entsprechend

30 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

31 2. Die **postalische** Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat\*in die  
32 Annahme verweigert.

33 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der  
zuständigen

34 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die **postalische**  
Zustellung

35 **dennoch** als bewirkt.

36 **f) Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

37 In § 13 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

38 **(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet  
werden. Die**

39 **Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.**

## **Begründung**

Unter dem Link <https://wolke.netzbegrueung.de/s/QmgP5PpnNbzb9pz> steht eine Version der Schiedsordnung im Änderungsmodus mit den beantragten Änderungen zur Ansicht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Arbeit des Bundesschiedsgerichts effektiver werden und Teile des Verfahrens digitalisiert werden.

Die Digitalisierung des Antrags- und Zustellungsverfahrens spart nicht nur Papier und Zeit, sondern wird es dem Schiedsgericht ermöglichen, weitere Modernisierungsschritte zu gehen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt schon jeher das Bundesschiedsgericht in seiner Arbeit. Die Ergänzung eines Paragraphens schafft hier beidseitige Sicherheit. Und nicht zuletzt wird das Schiedsgericht mit der Einführung einer Anfechtungsfrist von drei Monaten entlastet und für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.